
FAQ zum Förderprogramm „Digitaler Mittelstand – Förderung von Digitalisierungsvorhaben in KMU“ (Stand: 15.06.2023)

1. Wie läuft der Prozess von der Antragstellung bis zur Auszahlung des Zuschusses ab?

- **Antragstellung.**
Die Antragstellung erfolgt über das Kundenportal. Der Förderantrag muss unterzeichnet und mit den erforderlichen unterzeichneten Erklärungen an die Bewilligungsstelle postalisch übermittelt werden.
- **Bewilligung und Beginn des Vorhabens.**
Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach Erhalt eines Zuwendungsbescheides begonnen werden. Die Maßnahme gilt als begonnen, wenn eine rechtsverbindliche Bestellung getätigt oder ein Auftrag zur Erbringung einer Dienstleistung erteilt wurde.
- **Bewilligungszeitraum.**
Der Bewilligungszeitraum endet spätestens zwölf Monate nach Erteilung des Zuwendungsbescheids. Es sind nur die innerhalb des Bewilligungszeitraums anfallenden Ausgaben zuwendungsfähig (ausschlaggebend ist der Lieferzeitpunkt).
- **Auszahlung der Förderung.**
Die Auszahlung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip. Mit Vorlage des Verwendungsnachweises (spätestens ein Monat nach Ende des Bewilligungszeitraums) ist ein zahlenmäßiger Nachweis (inkl. Vorlage einer Belegliste und der Rechnungen) zu führen.
Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises.

2. Welche Unterlagen und Informationen benötige ich für die Antragstellung?

- Jahresumsatz, Anzahl der Beschäftigten und die Bilanzsumme.
- Kurzbeschreibung des aktuellen Digitalisierungsstands im Unternehmen (maximal 800 Zeichen).
- Kurzbeschreibung der angestrebten Digitalisierungsmaßnahme (maximal 1.000 Zeichen).
- Angebote Dritter oder ähnliches, um die Investitionskosten abschätzen zu können.
- De-minimis-Angabe.

3. Welche Dokumente muss ich zusammen mit dem Antrag einreichen?

- Das vollständig ausgefüllte Antragsformular muss unterschrieben und eingereicht werden. Sollten weitere Unterlagen benötigt werden, kommen wir auf Sie zu.
- Vergleichsangebote sind erst auf Nachfrage seitens der Bewilligungsstelle einzureichen.

4. Wie viele Anträge kann ich stellen?

Je Antragsteller:in ist nur eine Antragstellung im Zeitraum von 12 Monaten nach Bewilligungsbescheid möglich.

5. Wie viel Zeit steht mir für die Umsetzung des Digitalisierungsvorhabens zur Verfügung?

Das Bewilligungsdatum wird per Bescheid bekanntgeben. Ab dem Bewilligungsdatum haben Sie 12 Monate Zeit die Digitalisierungsmaßnahme umzusetzen.

6. Welche Voraussetzungen/Bedingungen werden an ein Unternehmen bzgl. Antragsberechtigung gestellt?

Als Unternehmen gilt jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist.

Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Unternehmen anderer Rechtsformen ohne weitere Beschäftigte (neben den Inhaberinnen oder Inhabern) muss zumindest eine Gesellschafterin oder ein Gesellschafter im Haupterwerb für das Unternehmen tätig sein. Gleiches gilt für Ein-Personen-Gesellschaften, insbesondere Ein-Personen-GmbH und Ein-Personen-GmbH & Co. KG, deren einzige Beschäftigte oder einziger Beschäftigter die Anteilsinhaberin oder auch der Anteilsinhaber als sozialversicherungsfreie Geschäftsführerin oder sozialversicherungsfreier Geschäftsführer ist.

Antragsberechtigt sind auch Soloselbstständige sowie Angehörige der Freien Berufe mit Sitz oder Betriebsstätte im Land Bremen, wenn sie im Vorjahr zu mindestens 51 % der Summe ihrer Einkünfte aus ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten erzielt haben.

Abweichend davon, sind folgende Unternehmen explizit nicht antragsberechtigt (Ausschlusskriterien):

- öffentliche Unternehmen.
- Unternehmen, die überwiegend (mehr als 50 % pro Jahr) öffentlich gefördert werden.
- Unternehmen ohne Betriebsstätte oder Sitz im Land Bremen.
- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind.
- Unternehmen ohne Betriebsstätte oder Sitz im Land Bremen.
- Unternehmen, die vor weniger als 1 Jahr bei Antragstellung gegründet wurden.
- Unternehmen, gegen die ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen.
- Freiberufler oder Soloselbstständige im Nebenerwerb.

Verbundene Unternehmen dürfen nur einen Antrag für alle verbundenen Unternehmen gemeinsam stellen, dabei müssen im Antrag die Umsätze und Beschäftigten aller Unternehmen und Betriebsstätten kumulativ angegeben werden. Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbstständige Einheit.

7. Können gemeinnützige Unternehmen und Vereine eine Förderung beantragen?

Ja, sofern eine gewerbliche / wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird und mehr als die Hälfte der Umsätze aus gewerblicher Tätigkeit stammen. Das förderfähige Vorhaben muss den gewerblichen Teil betreffen. Ergänzend bitte auch Punkt 6 zu den „Voraussetzungen eines Unternehmens für die Antragstellung“ beachten.

8. Welche Kosten sind nicht förderfähig?

- Personalkosten und Eigenleistungen (inkl. von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen).
- Standard Hard- und Software für eine gebräuchliche Büroausstattung (z. B.: PC, Laptop, Tablet, Smartphone, Telefon, Headset, Drucker, Scanner, Kamera, smarte Endgeräte, (Touch-)Bildschirme, Beamer und sonstige Arbeitsplatzausstattung), insofern diese nicht Bestandteil eines gesamten digitalen Systems sind.
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter ohne eine Garantie ≥ 12 Monate.
- Kosten für die Erstellung oder Optimierung einer Website (inkl. Social-Media-Kanäle) zur reinen Unternehmens- oder Produktdarstellung (d.h. ohne Verknüpfung mit den betrieblichen Abläufen) inkl. der Erstellung von Fotos und Logos
- Kosten für Werbung und gängige Online-Marketing-Maßnahmen (wie zum Beispiel Suchmaschinenoptimierung und -anzeigen (SEO/SEA), Display-Advertising, Content Marketing, E-Mail-Marketing).
- Maßnahmen, die vorwiegend der Umsetzung einer gesetzlichen Vorschrift dienen (z. B. Umsetzung der DSGVO, Anschaffung von Kassensystemen, sofern diese lediglich den gesetzlichen Anforderungen entsprechen).
- Updates bestehender Systeme, Ersatzinvestitionen oder Kapazitätserhöhungen ohne wesentlichen Digitalisierungs-Fortschritt.
- Besuch von reinen Informations- und Messveranstaltungen.
- Kapitalbeschaffung, Zinsen und erstattungsfähige Umsatzsteuer.

9. Können einmalige Implementierungskosten für Software und monatliche Kosten für Lizenzen gefördert werden?

Einmalkosten für die Implementierung von Software sind förderfähig. Fortlaufenden Kosten (bspw. für Lizenzen) können für den Projektzeitraum angesetzt werden (maximal 12 Monate).

10. Welche Unterlagen benötige ich für den Verwendungsnachweis?

- Eingereicht werden eine Belegliste und ein Sachbericht.
- Weitere Unterlagen, insbesondere Kontoauszüge/Zahlungsbelege und Vergleichsangebote, können bei der Prüfung des Verwendungsnachweises angefordert werden. Bitte halten Sie diese auf Nachfrage vor.
- Weitere Informationen erhalten Sie nach erfolgreicher Antragstellung.